

Biesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbdienst und Anzeiger).

Telegramm-Ortszeit:
„Tagesblatt“, Riesa

Amtsblatt

Gemischtheit
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 149.

Freitag, 1. Juli 1898, Abends.

51. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Ströha oder durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Raumzeit des Ausgabentages bis Vormittag 9 Uhr ohne Geschäft.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastenauerstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung

Über den nächsten Aufnahmetermin in die Soldatenkabinen-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und über Anmeldungen für einzelne Aufnahmen in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg.

- Die Soldatenkabinen-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gedienter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee im Anschluß an den 8-jährigen Kursus der Volksschule bei, nach erfolgter Konfirmation auf.
- Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.
- Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin zu Ostern 1899 hat von jetzt ab beim Kriegs-Ministerium bis spätestens im Monat Dezember zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:
 - die standbesetzliche Geburtsurkunde des Knaben;
 - das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung;
 - ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Knaben mit Angabe über Körpergröße und Brustumfang;
 - die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung;
 - ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsbuches vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
 - ein ortsbewohnter Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen;
 - bei bewormdeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Oberwurmabschaffungs-Behörde;
 - der Militärvater und das Führungs-Utter des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient;
 - die Heiratsurkunde der Eltern des Knaben und
 - die Sterbeurkunde der Eltern bei Walzen.
- Bei dem außerordentlichen Andrang haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulzeugnissen folgende Mindestmaße besitzen:
 - bei 13½ Jahren 140 cm Körperlänge und 66 bis 71 cm Brustumfang,
 - bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang,
 - bei 14½ Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.
- Die Jünglinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule versetzt und aus dieser noch weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.
- Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedensstandes und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahr ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.
- Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffizier-Vorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei.
- Das Lehrziel in den Unterrichtssälen bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzusteigen.
- Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahr im Besitz des Eidversorgungsscheins befinden und hiermit außer einer Dienstramme von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer aussömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.
- Für einzelne direkte Aufnahmen in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg können sich junge Leute, welche ein Alter von mindestens 14½ Jahren erreicht haben, jederzeit bei den heimathlichen Bezirks-Kommandos bez. bei der Unteroffizier-Vorschule persönlich in Begleitung ihres Vaters oder Vormundes anmelden und sind hierbei folgende Papiere vorzulegen:
 - der Geburts- und Taufschluss,
 - der Konfirmationschein,
 - ein Führungs-Utter von der betreffenden Orts-Obrigkeit,
 - die Führungs-Utterie von den bisherigen Vater- oder Lehrherren,
 - alle Schulenlassungszertifikate,
 - der Wiederimpfchein,
 - bei bewormdeten Alpranten die schriftliche Einwilligung der Oberwurmabschaffungs-Behörde.
- Aussicht zur Einstellung in offen werdende Stellen der Unteroffizier-Vorschule haben aber nur solche Alpranten, welche bei guter Schulbildung und vollkommenem Gesundheit eine Körpergröße von mindestens 147 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm besitzen. Über 16 Jahr alte Alpranten finden in der Regel keine Aussicht.
- Die vollständigen Aufnahme-Bestimmungen für die Anstalt zu Kleinstruppen und die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg können bei jedem Bezirks-Kommando entnommen werden. Außerdem sind sämtliche Fortbildungsschulen bez. Gemeindevorstände im Besitz der gedruckten Aufnahme-Bestimmungen für die Unteroffizier-Vorschule und Unteroffizierschule zu Marienberg.

Dresden, im Juni 1898.

Kriegs-Ministerium.
von der Planit.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 317 die Firma

Ernst Espig

und als deren Inhaber

Herrn Carl Ernst Espig in Riesa,
sowie als deren Produkt

Herrn Fritz Gustav Dorn in Riesa
eingetragen.

Riesa, am 29. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Krauer.

Dresden.

Mittwoch, den 6. Juli 1898,

Vorm. 11 Uhr

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Sophie mit Platzbezug und Aufzug, 2 Lehnsstühle 1 Bettico und 1 Küchenstuhl gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 1. Juli 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger. daf.

Selt. Eidam.

Bekanntmachung

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichsexpedition eingesehen werden können.

Bekanntmachung der Tugte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung; vom 20. Mai 1898. Gesetz, betreffend die elektrischen Maheinheiten; vom 1. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbegleihungen zum Deutschen Reich; vom 11. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Vereinkommen über den Eisenbahnfrachtwertlehr beigeschlossene Liste; vom 15. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Pestilenz; vom 16. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches; vom 16. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; vom 19. Juni 1898. Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Amter betreffend; vom 28. April 1898. Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Amter betreffend; vom 2. Mai 1898. Bekanntmachung, die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirk zu Blauen i. B. betreffend; vom 29. April 1898. Bekanntmachung, einige Änderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betreffend; vom 18. Mai 1898. Landtagabschluß für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898; vom 20. Mai 1898. Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899; vom 18. Mai 1898. Verordnung, betreffend Pensionangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Militärpersonen vom Feldwebel etc. abwärts; vom 20. Mai 1898. Bekanntmachung, die Übergabe von Eisenbahnauten an die Generalsdirektion der Staatsseebahnen betreffend; vom 21. Mai 1898. Verordnung, die Staatsbaubauverwaltung betreffend; vom 22. Mai 1898. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betreffend; vom 25. Mai 1898. Gesetz, den Ertrag von Wildschäden und die Rechtshabigkeit der Jagdgemeinschaft betreffend; vom 28. Mai 1898. Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Befreiungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend; vom 2. Juni 1898. Verordnung, die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach betreffend; vom 3. Juni 1898. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Bevorzugung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1898 und 1899 betreffend; vom 8. Juni 1898. Verordnung die Abänderung der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgefege für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige betreffend; vom 10. Juni 1898. Kirchengesetz, die Dauer des Gnadenzuflusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend; vom 31. Mai 1898. Verordnung die Abtretung von Grundelgentum zu Errichtung einer normalspurigen Nebenbahn von Altenhain nach Seelingstädt betreffend; vom 4. Juni 1898. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besitzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betreffend; vom 4. Juni 1898. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Amter betreffend; vom 14. Juni 1898. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Amter vom 28. April 1898 in der Oberlausitz betreffend; vom 14. Juni 1898. Gesetz, die Aufnahme einer 3 prozentigen Rentenanleihe betreffend; vom 10. Juni 1898.

Riesa, den 30. Juni 1898.

Der Rath der Stadt
Bettendorf.

Se.

Bekanntmachung

Sperrung der Straße nach Poppitz betreffend.

Die Straße nach Poppitz ist einer vorsorgenden Beschilderung wegen vom 28. Juni bis zum 9. Juli dieses Jahres für den Nahverkehr gesperrt. Der letztere wird für diese Zeit über Pausitz und Görlitz gewiesen.

Riesa, den 27. Juni 1898.

Der Rath der Stadt
Bettendorf.

Se.